

Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen der Unternehmensgruppe SSI SCHÄFER

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Bedingungen vor. Soweit Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ihrem Inhalt nach für Dienstleistungen einschlägig sind, gelten sie entsprechend.

II. Vertragslaufzeit und Kündigung

- Der Vertrag hat die zwischen den Parteien vereinbarte Laufzeit bzw. endet mit Abschluss des im Vertrag oder der Bestellung genannten Projekts. Während der Laufzeit sowie einer etwaigen Verlängerung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

III. Einsatz von Personal und Subunternehmern

- Der Auftragnehmer setzt ausschließlich fachlich geeignetes, geschultes und qualifiziertes Personal ein und weist dies auf Verlangen des Auftraggebers nach. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten kann der Auftraggeber den weiteren Einsatz einzelner Mitarbeiter untersagen; Mehraufwände trägt der Auftragnehmer. Eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers erfolgt nicht. Die Weisungsbefugnis verbleibt beim Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung aller arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und – so weit einschlägig – des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG), sowohl für eigenes Personal als auch für beauftragte Subunternehmer oder Verleiher. SSI wird bei Verstößen von Ansprüchen Dritter freigestellt.
- Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Tatsachen, die den Verdacht auf Scheinselbstständigkeit oder unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung begründen können.
- Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet Subunternehmer zur Einhaltung aller relevanten Vertragsbedingungen und haftet für deren Erfüllung. Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten seiner Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verhalten.
- Bei Einsatz von Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten sind vor Beginn der Leistungserbringung unaufgefordert gültige Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- Der Auftragnehmer beachtet sämtliche Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie etwaige Werksordnungen des Auftraggebers oder dessen Kunden und stellt sicher, dass auch das eingesetzte Personal diese einhält.
- Tätigkeitsort, -zeit und -weise werden individuell mit dem Auftraggeber abgestimmt; der Auftragnehmer ist insoweit nicht an Weisungen gebunden.

IV. Leistungserbringung, Zusammenarbeit

- Der Auftragnehmer erbringt die vom Auftraggeber beauftragten Dienstleistungen gemäß einer gesonderten Leistungsbeschreibung. Dabei beachtet er sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Richtlinien, sofern deren Einhaltung zumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, widerspricht der Auftragnehmer der Geltung der betreffenden Richtlinie unter Darlegung der Gründe unverzüglich nach Kenntniserlangung.
- Zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Leistung fordert der Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen und Unterlagen aktiv beim Auftraggeber an, prüft diese auf Unstimmigkeiten und informiert SSI unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel.
- Der Auftragnehmer berichtet wöchentlich über den Fortschritt der Leistungen, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- Ein Auftreten als Vertreter des Auftraggebers gegenüber Dritten ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen so zu erbringen, dass sie den erkennbaren Zweck der Bestellung des Auftraggebers vollständig erfüllen. Dazu gehören neben den ausdrücklich vereinbarten Leistungen auch alle weiteren erforderlichen Teil- und Nebenleistungen, die zur Erreichung dieses Zwecks notwendig sind – ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung beansprucht werden kann.

V. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber kooperiert mit dem Auftragnehmer und stellt diesem auf Anfrage alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit die Bereitstellung aus rechtlichen Gründen, aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter oder wegen bestehender Geheimhaltungspflichten nicht möglich ist.
- An allen vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) behält dieser sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abschluss oder Abbruch des Vertrags sind sie auf Anforderung bzw. unaufgefordert zurückzugeben und Kopien zu vernichten – ausgenommen gesetzliche Aufbewahrungspflichten und übliche Datensicherung.
- Der Auftragnehmer fordert vereinbarte Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers so rechtzeitig und schriftlich an, dass deren Erbringung ohne Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe des Auftraggebers möglich ist.
- Soweit für die Leistungserbringung der Zugang zu bestimmten Systemen oder die Nutzung spezifischer Arbeitsmittel des Auftraggebers zwingend erforderlich ist (z. B. IT-Systeme oder Software), stellt der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung.

VI. Änderung des Leistungsumfangs

- Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs zu verlangen. Solche Änderungswünsche werden dem Auftragnehmer in Textform mit konkreter Beschreibung der gewünschten Anpassungen übermittelt.
- Der Auftragnehmer prüft die Änderungsanfrage innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang.
- Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die gewünschten Änderungen umzusetzen, informiert er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und begründet dies.
- Ist die Umsetzung möglich, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb der genannten Frist ein schriftliches Änderungsangebot, das den voraussichtlichen Zeit- und Kostenaufwand für die Umsetzung enthält.
- Dem Auftraggeber steht es frei, das Änderungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Mitteilung in Textform. Mit Annahme gilt der geänderte Leistungsumfang als verbindlich vereinbart.
- Vertragsänderungen, einschließlich der Aufhebung des Schrift- bzw. Textformerfordernisses, bedürfen der Textform. Sollte der Auftragnehmer Änderungen am Leistungsumfang zur Ausführung der Bestellung für erforderlich halten, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mit. Solche Änderungen bedürfen stets der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

VII. Anforderungen an IT-Dienstleistungen (nur AEB-IT)

VIII. Projektmanagement und Berichtspflichten

- Sofern nicht anders vereinbart und die Leistung projektbezogen erbracht wird, richten Auftraggeber und Auftragnehmer eine gemeinsame Projektorganisation ein. Der Auftragnehmer benennt dann spätestens zu Vertragsbeginn einen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner. Ein Austausch erfolgt nur aus wichtigem Grund oder auf Wunsch des Auftraggebers.
- Der Projektleiter des Auftragnehmers:
 - führt eine Projektdokumentation mit Aufbau- und Ablauforganisation, Beteiligten, Regeln und Qualitätssicherung,
 - erstellt einen detaillierten Projektplan,
 - aktualisiert den Projektplan wöchentlich in kritischen Phasen, sonst alle zwei Wochen, und übermittelt ihn mit einem SOLL/IST-Vergleich.
- Auf Verlangen berichtet der Auftragnehmer jederzeit über den aktuellen Stand der Arbeiten.

IX. Leistungszeit

- Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die vollständige und vertragsgemäße Leistungserbringung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen (z. B. Dokumentationen, Prüfzeugnisse).
- Soweit keine festen Termine vereinbart sind, erfolgt die Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie anderweitiger terminlicher Anforderungen von SSI.

X. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- Die Vergütung für die Dienstleistungen richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung.
- Bei Aufwandvergütung auf Stunden-/Tagesbasis erfolgt die Rechnungsstellung jeweils nachträglich für den vorangegangenen Monat.
- Bei Festpreisvereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung gemäß dem vereinbarten Abschlagszahlungsplan und im Übrigen nach Projektabschluss. Mehraufwände zur vollständigen Leistungserbringung trägt der Auftragnehmer; Nachforderungen für nicht durch SSI SCHÄFER verursachte Mehraufwände sind ausgeschlossen.
- SSI SCHÄFER erstattet dem Auftragnehmer nach vorheriger Zustimmung und gegen Nachweis alle zur Leistungserbringung erforderlichen und angemessenen Aufwendungen. Für Reisekosten gelten folgende Standards: Bahn 2. Klasse, Hotel max. 140 €/Nacht, Pkw 0,35 €/km, Flug Economy. Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung in Textform. Die Abrechnung erfolgt mit der Rechnung unter Vorlage entsprechender Nachweise.
- Reisezeiten werden nicht vergütet, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.
- Erfolgt eine Vergütung nach tatsächlichem Arbeitsaufwand und auf Stunden-/Tagesbasis, enthält jede Rechnung zudem eine Aufstellung der geleisteten Stunden mit einer entsprechenden aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibung, abgezeichnet vom jeweiligen SSI-Verantwortlichen.

XI. Qualität, Mängelhaftung, Versicherung

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erbrachte Dienstleistung dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er informiert sich eigenverantwortlich über die am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- Der Auftragnehmer unterhält auf eigene Kosten eine angemessene Berufshaftpflicht- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro und weist deren Bestand auf Verlangen nach.

XII. Dokumentation, Ergebnisse, Rechte

- Der Auftragnehmer erstellt eine vollständige, ordnungsgemäße Dokumentation aller Leistungen in der Sprache des Auftraggebers oder nach Vereinbarung auf

Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen der Unternehmensgruppe SSI SCHÄFER

Englisch. Sie soll den aktuellen Stand darstellen, die Nutzung erleichtern und Weiterentwicklungen ermöglichen.

2. Die Dokumentation wird bis zur vollständigen Leistungserbringung laufend aktualisiert und spätestens bei Vertragsende elektronisch und in bearbeitbarem Format übergeben. Der Auftraggeber darf sie jederzeit einsehen und kopieren. Mit Übergabe gehen alle Rechte auf den Auftraggeber über.

3. Erzielte Ergebnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und zugänglich zu machen.

4. Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gehen mit ihrer Entstehung in das ausschließliche Eigentum des Auftraggebers über. Der AUFTRAGGEBER erhält ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, unterlizenzierbares und kostenloses Nutzungsrecht an allen im Rahmen der Leistung entstehenden Urheberrechten.